

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Herrn

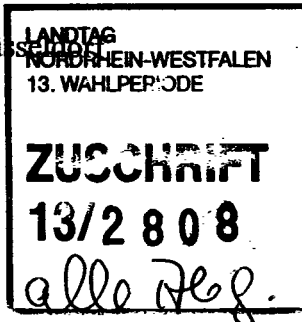
Dr. Helmut Linssen

1. Vizepräsident

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

28.04.2003/nb/ak

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 76
Telefax (02 21) 37 71-1 27

E-Mail barbara.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von
Barbara Meißner

Aktenzeichen
71.06.01 N

Geszentwürfe zur Änderung des Bestattungsrechtes in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Präsident,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und damit zu den Änderungsanträgen zur 2. Lesung Stellung zu nehmen.

Da wir bereits zu der öffentlichen Anhörung am 30. Oktober 2002 ausführlich Stellung genommen haben zu dem Regierungsentwurf des Bestattungsgesetzes, möchten wir uns im Wesentlichen auf die Änderungen beschränken. Dabei möchten wir allerdings hervorheben, dass wir unsere zu dem Regierungsentwurf geäußerten Bedenken weiterhin aufrecht erhalten.

Zwei Änderungsanträge sind für die Städte als Träger von Friedhöfen von erheblicher Bedeutung. Die Reihenfolge der Paragraphen bezieht sich auf die Änderungsfassung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

1. § 1 Abs. 4

§ 1 Abs. 4 sieht die Möglichkeit vor, die Errichtung und den Betrieb von sog. „Friedwälder“ ohne Widerrufsmöglichkeit auch auf private Rechtsträger zu übertragen.

Die Möglichkeit der Übertragung der Trägerschaft von Friedhöfen an Private zur Anlegung von „Friedwäldern“ wird von uns abgelehnt. Die sich aus der Möglichkeit der privaten Trägerschaft von Friedhöfen ergebenden Konsequenzen für kommunale und kirchliche Friedhofsträger sind unüberschaubar, da sie massiv und direkt auf die bestehende Friedhofskultur einwirken und das mit dem Betrieb von Friedhöfen verbundene Kostendeckungsprinzip vollständig in Frage stellen. Bestattung ist eine öffentliche Aufgabe, die vom Schutzbereich des Art. 28 Abs.2 GG erfasst wird. Damit stellt dieser Änderungsantrag eine wesentliche Verschlechterung des Rechtszustandes gegenüber dem Entwurf der Landesregierung dar. Zudem ist hier die Möglichkeit eingeräumt worden – anders als bei

Krematorien – dass diese Übertragung ohne Widerrufsmöglichkeit geschieht. Die Nutzungsdauer ist zwar grundbuchrechtlich zu sichern. Gleichwohl ist völlig ungeklärt, was mit dem Grundstück geschieht, wenn der private Betreiber Insolvenz anmeldet. Hier sehen wir die große Gefahr, dass für diesen Fall die Stadt und damit der Steuerzahler für diesen Friedhof eintreten muss. Schließlich kann ein derartiger Friedhof nicht geschlossen werden solange noch Ruhefristen laufen.

2. § 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 3 setzt mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Leichenschau durch einen Arzt oder eine Ärztin der unteren Gesundheitsbehörde – sofern kein anderer Arzt oder keine andere Ärztin für die Leichenschau zur Verfügung steht – deren ständige Rufbereitschaft voraus. Diese ist aber in einer Vielzahl von Städten nicht derart institutionalisiert, wie § 9 Abs. 3 dieses voraussetzt. Damit führt Abs. 3 zu einer Ausweitung von Aufgaben und damit zu einer höheren Kostenbelastung für die Städte. Aus diesem Grund wird die Regelung von uns abgelehnt und sollte gestrichen werden.

3. § 14 Abs. 2

Der Änderungsantrag regelt, dass für den Fall, in dem keine Erklärung der Eltern zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht vorliegt, Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen, in denen die Geburt bzw. der Abbruch stattfand, unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten sind. Die Kosten hierfür hat der Träger der Einrichtung zu tragen.

Diese Änderung stellt ebenfalls eine wesentliche Verschlechterung der rechtlichen Situation gegenüber dem Regierungsentwurf dar. Aus Sicht der Kommunen als Träger von Krankenhäusern ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass mit Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten in würdiger Weise und auch die Interessen der Eltern berücksichtigender Art umgegangen wird. Deshalb ist die Veränderung nicht angemessen.

Zudem ist unklar, welcher Standard bei der Bestattung zugrunde zulegen ist. In Zeiten extremer wirtschaftlicher Belastungen der Krankenhäuser wäre eine zusätzliche Übernahme neuer Aufgaben und Kosten – auch in diesem sensiblen Bereich – abzulehnen. Deshalb ist der Änderungsantrag zu streichen und die Formulierung des Regierungsentwurfes beizubehalten.

4. § 15 Abs. 6 – 9

Der zweite, kommunale Interessen in erheblichem Maße betreffende Änderungsantrag bezieht sich auf die Bestattungspflicht von Aschen außerhalb von Friedhöfen. Danach soll, um sich ändernden Bestattungswünschen nachzukommen, Totenasche auf einem Friedhof oder auf einem dauerhaft öffentlich zugänglichen Grundstück außerhalb eines Friedhofs verstreut oder beigesetzt werden können, sofern dies testamentarisch so verfügt ist, umweltrechtliche Aspekte nicht entgegenstehen und der Beisetzungsort nicht in einer der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird. Zu diesem Zweck darf die Totenasche den Hinterbliebenen ausgehändigt werden. Auf eine ausdrückliche Regelung zur vorübergehenden Aschenaufbewahrung außerhalb des Friedhofs wird verzichtet.

Diese Regelung sieht - abweichend von dem Entwurf der Landesregierung – lediglich die

Möglichkeit der Beisetzung und Verstreuung von Aschen außerhalb von Friedhöfen vor. Der Regierungsentwurf dagegen sah darüber hinaus auch die Möglichkeit der Aufbewahrung ohne Bestattung vor.

Die Aufhebung der Bestattungspflicht für Urnen auf Friedhöfen wird von uns nach wie vor entschieden abgelehnt. Wir vermögen nicht zu erkennen, inwieweit eine Liberalisierung der Bestattungspflicht von Aschen auf Friedhöfen zwingend erforderlich ist. Sie wird vielmehr zu einer erheblichen Kostenexplosion für die Bürgerinnen und Bürger der Städte und kirchlichen Gemeinden bezüglich der traditionellen Bestattungsform auf den Friedhöfen führen. Die kommunalen Friedhofsträger sind aufgrund des Kostendeckungsprinzips verpflichtet, alle anfallenden Kosten – die sich kurzfristig nicht signifikant werden senken lassen – auf die Friedhofsnutzer umzulegen. Aus diesem Grunde wird durch die Eröffnung der Möglichkeit, Urnen nicht mehr auf Friedhöfen beizusetzen, sondern außerhalb der Friedhöfe, dazu führen, dass die Gebühren für die Bestattung für einen erheblichen Zeitraum je nach Umfang und Inanspruchnahme des Friedhofs in nicht unerheblichem Maße steigen werden. Die Gebühren für reine Wahlgräber, sowohl für die Urnenbestattung, insbesondere aber für die Erdbestattung, werden damit für viele Hinterbliebene bzw. Erwerber von Nutzungsrechten zu teuer werden. Damit besteht die Gefahr, dass sich viele Hinterbliebene gegen ihre Überzeugung allein aus Kostengründen für die Feuerbestattung mit anschließender Bestattung außerhalb der Friedhöfe entscheiden und dieses von Todes wegen verfügen.

Aus diesem Grunde vermögen wir beim besten Willen kein zwingenden Anlass zu erkennen, der eine Abkehr von der bisherigen Bestattungspflicht menschlicher Asche rechtfertigt. Vielmehr wird diese gravierende Rechtsänderung zwangsläufig das Bestattungsverhalten und die Friedhofs- und Trauerkultur verändern.

Es bleibt auch zu bedenken, dass Totenasche an allen Orten verstreut oder beigesetzt werden darf, die umweltrechtlich unbedenklich, dauerhaft öffentlich zugänglich und nicht totenunwürdig sind. Damit kommen so viele Orte für ein Verstreuen oder Beisetzen der Totenasche in Betracht, dass letztlich nicht kontrollierbar sein würde, dass die Aschen auch tatsächlich dort ausgebracht werden, wo dies genehmigt und nach dem Gesetzentwurf unbedenklich sein soll. Hinzu kommt, dass durch den Nachweis im Rahmen des vorgesehenen Genehmigungsverfahrens nicht sichergestellt ist, dass die Urne nachträglich nicht doch einer anderen Verwendung zugeführt wird. Die Person, die die Urne entgegen nimmt, hat Verfügungsgewalt über die Art und Weise der Verwendung. Dem Missbrauch sind damit Tür und Tor geöffnet. Der Schutz der Totenruhe sowie eine würdige Bestattung ist – auch wenn der Wortlaut der Regelung dieses Glauben machen soll – nicht gewährleistet.

Auch dies zeigt, dass Totenasche wegen der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten auf keinen Fall den Hinterbliebenen ausgehändigt werden darf, auch wenn dieses zum Zwecke der Beisetzung erfolgt.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir zudem, dass die vorgesehene Genehmigung der Behörde einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet und für die Städte eine Flut von Klagen gegen getroffene Entscheidungen bringen kann. Die Genehmigungsbehörde hat nach Ermessen zu entscheiden, ob der Nachweis zur Bestattung der Urne außerhalb des Friedhofs erbracht ist. Hinterbliebene, deren Antrag abgelehnt wurde, fühlten sich falsch behandelt und würden den Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung suchen.

Zudem ergibt sich das vermeintliche Problem festzustellen, was der Wille des Verstorbenen ist. In der Regel erhalten die Angehörigen erst nach der Bestattung Kenntnis von dem letzten Willen des Verstorbenen. Dabei ist auch noch zu klären, welche Art von Testament ausreichend sein soll.

Nicht zuletzt möchten wir unsere Bitte nach Aufnahme der Sargpflicht in das neue Bestattungsgesetz erneuern. Die Argumente dafür sind bereits hinreichend bekannt. Wir möchten uns allerdings erlauben, Ihnen diese erneut in Erinnerung zu bringen. Der Wegfall der Sargpflicht im Gesetz kann zwar durch die Verpflichtung zur Sargbestattung in kommunalen Satzungen kompensiert werden. Hier besteht allerdings wiederum für die Städte die Gefahr einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit Angehörigen, die eine Bestattung ohne Sarg wünschen. Da sich die Verwendung eines Sarges nicht zwingend aus dem Gesetz ergibt, ist die Rechtfertigung für eine derartige kommunale Regelung äußerst schwierig. Die Genehmigung der Feuerbestattung ohne Sarg bereitet zudem technische Probleme, die eine Kremierung unmöglich machen. Der Aufbau des Verbrennungsofens ist so konzipiert, dass für die Kremierung die Umhüllung des Leichnams durch den Holzsarg zwingend erforderlich ist. Eine einfache Beigabe von Brennmaterial kann den Sarg nicht ersetzen. Zudem möchten wir darauf hinweisen, welche psychischen und hygienischen Belastungen bei einer gewöhnlichen Kremierung oder Bestattung ohne Sarg für das jeweils zuständige Personal eintreten können. Aus diesem Grund sind die Absätze 6, 8 und 9 von § 15 zu streichen.

Aufgrund der geschilderten Probleme, die sich in der Praxis ergeben - sollte das Bestattungsgesetzes mit diesem Inhalt Gesetz werden - möchten wir Sie bitten, sich für eine Änderung des Gesetzes einzusetzen.

Für weitere ergänzende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jens Lattmann', written over a horizontal line.

Jens Lattmann